

Richtig schenken und vererben

■ **REGELUNG DER PRAXISNACHFOLGE** Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz bis 1. Januar 2009 neu zu regeln. Ob und in welcher Form Betriebsvermögen wie bisher begünstigt wird, lässt sich noch nicht absehen. Nachfolgend einige Tipps, was beim Vererben und Schenken aus der Sicht eines Praxisinhabers zu beachten ist.

Bei der Regelung der Rechtsnachfolge für eine Praxis stellen sich für den Praxisinhaber vielfältige Fragen, die es nach sorgfältiger Abwägung zu beantworten gilt:

1. Existiert ein geeigneter Nachfolger unter den Kindern oder der entfernten Verwandtschaft, der über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und persönlichen Fähigkeiten zur Praxisübernahme verfügt? Wenn nein, ist zeitnah über die Realisierung des Praxiswerts durch Verkauf an fremde Dritte nachzudenken.
2. Bei mehreren Erben darf die Praxisübernahme nicht durch eventuelle Pflichtteilsansprüche der weichenden Erben gefährdet werden. Ein Testament muss daher sorgfältig ausgestaltet sein. Flankierend können notarielle Pflichtteilsverzichtes notwendig sein.
3. Es ist zu überlegen, ob die Praxis im Wege eines Vermächtnisses oder durch eine Teilungsanordnung einem bestimmten Erben zugewiesen wird. Der Grund: Werden in einer Erbengemeinschaft die Erben zu gleichen Teilen Praxisinhaber, ist oftmals Streit programmiert.
4. Erbschafts- und schenkungssteuerlich ist zu prüfen, ob eine Steuer anfällt. Diese darf ebenfalls den Fortbestand der Praxis nicht gefährden, sondern muss von dem Erben bezahlt werden können. Bei Einzelpraxen oder Anteilen an einer Personengesellschaft (GbR oder KG) kommt ein zusätzlicher Freibetrag für das Betriebsvermögen von 225 000 Euro

zum Tragen sowie eine Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage über einen sog. Bewertungsabschlag in Höhe von 35 %. Hinzu kommt ein Entlastungsbetrag für familienfremde Erben, die dadurch im Ergebnis den eigenen Kindern annähernd gleichgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft.

Neuregelung zum 1. Januar 2009 abwarten ...

Diese besondere Vergünstigung für Betriebsvermögen ist jedoch – ebenso wie die zurzeit günstige Grundstücksbewertung – in die Kritik des Bundesverfassungsgerichts geraten. Aktuell gilt noch die alte Gesetzeslage. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber jedoch aufgefordert, mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes vorzunehmen, die den gestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

... oder noch nach altem Recht übertragen?

Welchen Weg der Gesetzgeber einschlagen wird, ist noch völlig offen. Erste Planungen in Richtung eines sog. Abschmelzungsmodells, bei dem Betriebe nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren vollständig steuerfrei auf den Nachfolger übergehen können, sind zunächst einmal vom Tisch. Es ist jedoch zu erwarten, dass Betriebsvermögen – in welcher Form auch immer – auch zukünftig privilegiert werden soll.



Will man sich auf diese Ungewissheiten nicht einlassen, sollte eine lebzeitige Übertragung nach geltendem Recht geprüft werden, zumindest dann, wenn diese aktuell steuerfrei möglich wäre. Dabei ist zu beachten, dass auch das geltende Erbschaftsteuergesetz für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen eine fünfjährige Haltefrist der Praxis durch den Nachfolger vorsieht.

Robert Hiotoglou, Finanzökonom (ebs),
cfp, cfp Vorstand 4E Finanzkonzept AG,
www.vier-e.de,

Koautorin: Dr. Carmen Griesel, Steuerberaterin,
Rechtsanwältin, Mertens & Kollegen, Düsseldorf

FAZIT

- Bei der Praxisnachfolge sowie für das gesamte Privatvermögen gilt es, eine Strategie zu finden, die den persönlichen Zielsetzungen entspricht. Diese Strategie sollte von geeigneten Beratern entwickelt werden.
- Denkbar ist bei größeren Vermögen eine Kooperation zwischen einem Steuer- und Rechtsberater sowie einem auch in diesem Bereich ausgebildeten Finanzplaner.
- Das Thema Erben bzw. Schenken ist jedoch sehr vorsichtig anzugehen: Zum einen gibt es hier erhebliche Zielkonflikte, sodass ein Lösungsmodell selten alle Ziele erreichen wird. Zum anderen sind emotionale Hürden bzw. Ängste des Schenkers bzw. der Nichtbeschenkten oder des Unternehmensnachfolgers zwecks einer Harmonisierung der Familienverhältnisse zu berücksichtigen.